

Übertragung der Aufgaben nach dem Kita-Gesetz

Möglichkeiten der Gestaltung des öffentlich-
rechtlichen Vertrages zwischen Landkreisen
und Städten und Gemeinden

Jutta Schlüter
Landkreistag Brandenburg

Vorteile einer Aufgabenübertragung

- Die Aufgabe bleibt, wo sie bisher wahrgenommen wurde
- Aufgabenwahrnehmung vor Ort
- Bündelung aller Teilaufgaben bei den Gemeinden

Risiken einer Aufgabenübertragung

- Aufwendige Abstimmung mit den Gemeinden
- Trennung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung
- Widerspruchsentscheidungen verbleiben beim Landkreis
- Weitere Zuständigkeiten nach SGB VIII bleiben beim Landkreis
- Einflussnahme nur über kreisliche Weisungen
- Keine einheitliche Zuständigkeit im Kreisgebiet

Inhalt eines öffentlich-rechtlichen Vertrags

I. Vertragsgegenstand

- Gestaltungsfreiheit hinsichtlich des Umfangs der übertragenen Aufgaben
- Zeitpunkt der Aufgabenübertragung
- Gemeinden entscheiden im Namen des Landkreises

Inhalt eines öffentlich-rechtlichen Vertrags

II. Verbleibende Rechte und Pflichten

- Landkreis als öffentlich-rechtlicher Träger der Jugendhilfe
- Widerspruchsentscheidungen durch den Landkreis
- Elternbeiträge und Einvernehmensherstellung
- Weisungsmöglichkeiten des Landkreises

Inhalt eines öffentlich-rechtlichen Vertrags

III. Kostenregelung

- Individuelle Regelungen in den Landkreisen
- Spitzabrechnung – keine Anreizwirkung
- Pauschalierungen,
 - z.B. Kinderkostenpauschalen
 - z.B. Erstattungsquoten
- Personalkosten
 - für die Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinden
 - Für das Personal der Kindertagesbetreuungsangebote
- Abrechnungsmodalitäten

Inhalt eines öffentlich-rechtlichen Vertrags

IV. Nachweispflichten

- Mindestens: Anforderungen, die das Land an den Landkreis bezüglich der Landesmittel stellt
- Ansonsten: freie Ausgestaltung möglich
- Überprüfungsmöglichkeiten
- Zurückbehaltungsrecht, wenn Nachweise nicht erfolgen

Inhalt eines öffentlich-rechtlichen Vertrags

V. Bestehende Verwaltungsakte und Verträge über Tagespflege

- Keine Rechtsnachfolge bezüglich der Verwaltungsakte und der Betreuungsverträge
- Verwaltungsrechtliche und zivilrechtliche Probleme
- Befristete Anerkennung durch den Landkreis
- Sonderprobleme, z.B. Betreuung in Berlin

Inhalt eines öffentlich-rechtlichen Vertrags

VI. Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten des Vertrags
- Laufzeit des Vertrags oder einzelner Bestimmungen
- Veröffentlichung
- Schriftformerfordernis für Änderungen
- Ordentliche Kündigung
- Außerordentliche Kündigung